

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 20. März 2013

Seite 463

Nr. 51

---

## Ordnung zur Änderung der Muster-Promotionsordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 15. März 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Muster-Promotionsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 17. Februar 2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 121 / Nr. 20) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:

- a. Die bisherige Fassung wird Abs. 1.
- b. Nach Abs. 1 wird der folgende Abs. 2 angefügt:  
„In kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen gemäß § 67 Abs. 6 HG sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigt.“

2. **§ 5** wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1, Buchstabe b) wird nach der Angabe „Abs. 4“ ein Komma und das Wort „oder“ angefügt.
- b. In Abs. 2 S. 1 werden die Wörter „oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen“ gestrichen.
- c. In Abs. 2 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt; die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6:  
„Darüber hinaus kann auch der Nachweis weiterer Studienleistungen gefordert werden.“
- d. Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.“

- e. Abs. 2 S. 6 wird gestrichen.
- f. In Abs. 4 S. 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 2“ ersetzt.
- g. Abs. 5 S. 3 wird gestrichen.
- h. In Abs. 6 S. 1 werden nach dem Wort „Promotionsverfahren“ die Wörter „einschließlich der Promotionsprüfung“ eingefügt.
- i. Nach Abs. 6 S. 1 wird der folgende neue S. 2 eingefügt; die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5:  
„Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit anderen deutschen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.“
- j. Nach Abs. 6 wird der folgende neue Abs. 7 angefügt:  
„Auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß Abs. 1, Buchstabe b können gemeinsam mit Fachhochschulen durchgeführt werden. Abs. 6 S. 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Promotionsordnung oder die Vereinbarung nach Abs. 6 S. 3 bis 5 regelt das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung.“

3. In **§ 6 Abs. 1** wird nach S. 1 der folgende neue S. 2 eingefügt; der bisherige S. 2 wird S. 3.

„Zugangsberechtigte gemäß § 5 werden als Doktorandin oder als Doktorand eingeschrieben.“

4. Nach **§ 6** wird ein neuer **§ 6a** eingefügt:

#### „§ 6a Qualifizierungsphase

(1) Bestandteil der Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation und eine ergänzende überfachliche Qualifikation.

(2) Im Rahmen dieser Qualifizierungsphase sind Leistungen in einem Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbständiger wissen-

schaftlicher Arbeit stehen. Die erforderlichen Leistungspunkte können durch

- o Teilnahme an Veranstaltungen zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen,
- o Teilnahme an spezifischen auf das Promotionsvorhaben vorbereitenden Modulen der Masterstudiengänge der Fakultät (z.B. 2 SWS ≈ 3 LP),
- o Durchführung eigener Lehrveranstaltungen oder Leitung von Arbeitsgruppen,
- o Teilnahme an Konferenzen mit eigenem Beitrag (z.B. 2 LP) oder
- o andere vergleichbare Leistungen

erbracht werden.

(3) Allgemeine Regelungen zu den Leistungspunkten sind in einem Anhang zur Promotionsordnung festzulegen. Die Festlegung und Fortschreibung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers durch den Promotionsausschuss und wird in der Promotionsvereinbarung dokumentiert.“

5. In **§ 7 Abs. 2** wird die folgende Ziffer h) angefügt:

„h) Nachweis über die in der Qualifizierungsphase gemäß § 6a erbrachten Leistungen.“

6. In **§ 8 Abs. 2 S. 4** wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.03.2013.

Duisburg und Essen, den 15. März 2013

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Klaus Peter Nitka